

Zustimmungserklärung

Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften

Vorname/Name/Firma:

Strasse/Nr.:

Land/PLZ/Ort:

Diese Erklärung betrifft sämtliche *Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte*, welche die Zürcher Kantonalbank im Rahmen einer bestehenden oder zukünftigen *Kundenbeziehung* tätigt.

- Als *Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte* gelten alle Bankgeschäfte mit Effekten (wie Wertpapieren, Bucheffekten, Wertrechten und weiteren nicht verbrieften Geld- und Kapitalmarktanlagen) sowie mit Finanzinstrumenten, Treuhandanlagen und Fremdwährungen.
- Die *Kundenbeziehung* umfasst alle Konten und Depots, die der Kunde alleine oder zusammen mit anderen Kunden hält.

Offenlegung im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften

Die Zürcher Kantonalbank (Bank) handelt und verwahrt Effekten sowie Finanzinstrumente und/oder tätigt Treuhandanlagen und Fremdwährungsgeschäfte im Auftrag des Kunden. In diesem Zusammenhang kann es aufgrund ausländischen Rechts und vertraglicher Bestimmungen erforderlich sein, dass die Bank offenlegt, für wen sie tätig ist. Dies kann dazu führen, dass die Bank bestimmte Personen, Informationen und Dokumente gegenüber Behörden und Unternehmen im Ausland oder in der Schweiz offenlegen muss, beispielsweise gegenüber Aufsichts- und Steuerbehörden, Emittenten, Zentralbanken, Finanzintermediären (zum Beispiel Brokern oder Fondsleitungen), Finanzmarktinfrastrukturen (zum Beispiel Handelsplätzen, zentralen Gegenparteien, Zentral- und Unterverwahren oder Transaktionsregistern) oder Selbstregulierungsorganisationen.

Eine Offenlegung kann somit zum Beispiel erforderlich sein, wenn

- die Bank für den Kunden Effekten oder Finanzinstrumente erwirbt und hierzu Kundendaten mitliefern muss;
- ein Unternehmen Auskunft verlangt über Effekten, die es emittiert hat;
- ein Finanzmarktinfrastrukturbetreiber Auskunft verlangt im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (zum Beispiel Transaktion, Depot- oder Kontoführung), die er erbringt;
- eine Behörde Auskunft verlangt über Effekten, Finanzinstrumente und Währungen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt oder verwahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass Handel (je nach Börse oder Handelssystem), nachgelagerte Abwicklungsschritte und Verwahrung möglicherweise in Drittländern stattfinden.

Betroffene Personen, Informationen und Dokumente

Eine Offenlegung kann je nach den konkret anwendbaren Bestimmungen die folgenden **Daten** umfassen:

a) **Personen**

- die eine Transaktion in Auftrag geben oder an deren Ergebnis wirtschaftlich berechtigt sind
- auf deren Name ein Konto oder Depot lautet
- die am Guthaben auf einem Konto oder den Effekten und Finanzinstrumenten in einem Depot oder den daraus fließenden Erträgen (wie Dividenden etc.) wirtschaftlich berechtigt sind
- die über das Guthaben auf einem Konto oder die Effekten und Finanzinstrumente in einem Depot rechtlich oder faktisch verfügen oder Stimmrechte aus ihnen ausüben können

b) **Informationen** können insbesondere wie folgt erforderlich sein:

- | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| ▪ Name/Geburtsdatum/Nationalität | ▪ Gesellschaftszweck / Statuten | ▪ aktueller und früherer Bestand |
| ▪ Pass-/Identifikationsnummer | ▪ Organe | ▪ Gegenpartei und weitere Details der |
| ▪ Steuernummer/Tax ID | ▪ Zeichnungsberechtigte | Transaktion (wie Auftraggeber, Auftrag, |
| ▪ Adresse/Email-Adresse/Telefonnummer | ▪ Beherrschungsverhältnisse | Preis, Hintergrund, Herkunft der Mittel) |
| ▪ IBAN oder Konto-/Depotnummer | ▪ Beziehung zum Emittenten | ▪ etc. |

c) **Dokumente**, die erforderlich sind, um Angaben zu Personen (a) und Informationen (b) zu belegen.

Schutz der Daten im Ausland

Mit der Offenlegung können Daten ins Ausland gelangen. Sie unterliegen dann nicht mehr dem Schutz der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere nicht mehr dem schweizerischen Datenschutzrecht und Bankkundengeheimnis. Behörden und andere Dritte können nach dem lokalen Recht auf diese Daten Zugriff erhalten. Dieses lokale Recht bietet teilweise keinen nach schweizerischem Verständnis angemessenen Datenschutz, und die Bank kann diesen auch vertraglich nicht sicherstellen.

Einwilligung und Verpflichtung des Kunden

Die Bank ist berechtigt, den genannten Behörden und Unternehmen die erforderlichen Daten offenzulegen, wenn die Bank hierzu nach ihrem Verständnis verpflichtet bzw. dies im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften nötig ist.

- **Der Kunde ermächtigt die Bank zu diesem Vorgehen im Zusammenhang mit allen Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften und willigt in die Offenlegung der Daten wie dargelegt ein. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank die erforderlichen Angaben und Dokumente zur Verfügung zu stellen, sofern die Bank noch nicht über sie verfügt.**
- **Der Kunde stellt sicher, dass er jene Personen, über die er der Bank Angaben gemacht hat oder noch macht (zum Beispiel Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte etc.), darüber informiert, dass auch sie betreffende Daten wie dargelegt offengelegt werden können.**

Die Offenlegung der Daten kann dazu führen, dass ausländische Behörden oder Unternehmen von den betroffenen Personen weitere Angaben verlangen, und dass sie weitere gesetzliche Vorgaben, welche diese Personen direkt treffen, durchsetzen (zum Beispiel Meldepflichten, Transparenzvorgaben, Steuerpflichten etc.). Diese Folgen haben ihre Ursache in den Investitionen des Kunden, weshalb die Bank hierfür keine Haftung übernehmen kann.

Die Einwilligung bleibt auch nach Verlust der Handlungsfähigkeit, Ableben oder Konkurs des Kunden sowie nach Veräusserung der Vermögenswerte oder Beendigung aller Geschäftsbeziehungen mit der Bank in Kraft. Wird die Einwilligung widerrufen, kann die Bank für den Kunden grundsätzlich keine Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte mehr tätigen. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass sie einer Offenlegungsanfrage für bereits erworbene, veräusserte oder verwahrte Vermögenswerte trotz Widerruf nachkommen muss.

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz ist Zürich 1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 1 oder der Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.

Unterschrift(en) des Kunden

Ort, Datum

Unterschrift